

96/97 8 Familienrecht. Art. 315a Abs. 2 Ziff. 1 ZGB. Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden, wenn das Kindesschutzverfahren vor dem Scheidungsverfahren durchgeführt oder eingeleitet worden ist.

Obergericht, 23. Dezember 1997, OG Z 97 16

Aus den Erwägungen:

7. Materiell ist vorliegend strittig, ob die Vorinstanz zu Recht die Zuständigkeit für die angeordneten Kindesschutzmassnahmen bestritten hat.

Gemäss Art. 315a ZGB ist der Ehescheidungsrichter grundsätzlich auch für Kindesschutzmassnahmen während des Ehescheidungsverfahrens zuständig. Vorbehalten bleibt indessen die Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden, wenn das Kindesschutzverfahren vor dem Scheidungsverfahren durchgeführt oder eingeleitet worden ist (Art. 315a Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Ist das Kindesschutzverfahren durch die Vormundschaftsbehörde vor dem Scheidungsverfahren durchgeführt oder eingeleitet worden, verbleibt die Zuständigkeit für Kindesschutzmassnahmen grundsätzlich bei der vormundschaftlichen Behörde (vgl. Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 4. Aufl., Bern 1994, N 27.57).

a) Vorliegend wurden die Kindesschutzmassnahmen mit Gesuch vom 17. Oktober 1995 bei der Vormundschaftsbehörde eingeleitet. Zwei Tage später wurden durch A. beim Präsident des Landgerichtes Uri Eheschutzmassnahmen beantragt. In Kenntnis der eingeleiteten Eheschutzmassnahmen verfügte die Vormundschaftsbehörde am 7. November 1997 Kindesschutzmassnahmen. Dieses Verfahren ist bis heute nicht rechtskräftig abgeschlossen worden: Die dagegen erhobene Beschwerde ist durch den Regierungsrat nicht entschieden. Der Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung entzogen worden. Die Ehescheidungsklage wurde dagegen erst im Dezember 1995 eingereicht. Das Kindesschutzverfahren bei der Vormundschaftsbehörde ist somit vor dem Ehescheidungsverfahren eingeleitet worden. Den gesetzlichen Bestimmungen folgend, ist demnach grundsätzlich die Vormundschaftsbehörde, nicht etwa der Präsident des Landgerichtes Uri als Scheidungsrichter zuständig (Art. 315a Abs. 2 Ziff. 1 ZGB).

b) Ob die Auffassung der Vorinstanz, der Scheidungsrichter sei im Anwendungsfalle von Art. 315a Abs. 2 Ziff. 1 ZGB lediglich befugt, von der Vormundschaftsbehörde verfügte Massnahmen zu ergänzen bzw. zu verschärfen, nicht jedoch abzuändern, zutreffend ist, braucht nicht abschliessend beurteilt zu werden.

Unter Berufung auf einen Entscheid des Zürcher Kassationsgerichtes aus dem Jahre 1991 (publiziert in SJZ 89/1993 S. 159 f.) macht die Rekurrentin geltend, weil sich die Verhältnisse gegenüber dem von der Vormundschaftsbehörde beurteilten Sachverhalt grundsätzlich verändert hätten, sei vorliegend trotzdem der Präsident des Landgerichtes zuständig.

aa) Das Zürcher Kassationsgericht hat in erwähntem Entscheid in zutreffender Weise ausgeführt, die in Art. 315a ZGB angestrebte Abgrenzung der Zuständigkeiten habe sich offensichtlich eher an praktischen Gesichtspunkten und Überlegungen der Zweckmässigkeit orientiert und weniger an grundsätzlichen Gedanken über das Verhältnis der verschiedenen Behörden zueinander. Es werde primär ein rasches und wirksames Vorgehen der Behörden zum Schutz und Wohl des Kindes angestrebt, und daher sei die Kompetenz in erster Linie derjenigen Behörde zuzusprechen, die in der gegebenen Lage und in gegebenem Zeitpunkt rascher und sachgerechter entscheiden könnte. Es seien stets die konkreten Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen. Die Zielsetzung von Art. 315a ZGB sei, die Zuständigkeit zum Entscheid derjenigen Behörde zuzuerkennen, welche die Situation im Zeitpunkt der Entscheidung besser abklären und wirksamer behandeln könne.

bb) Wie bereits dargetan, hatte die Vormundschaftsbehörde bei der Ergreifung der Massnahmen bereits Kenntnis vom eingeleiteten Eheschutzverfahren. Dies ergibt sich aus den Erwägungen 3 und 5 des Gemeinderatsbeschlusses. Die Kenntnisse der schon länger andauernden Eheprobleme, insbesondere der damit zusammenhängenden früheren Kindesentführungen (vgl. Gemeinderatsbeschluss E. 3) durch die Rekurrentin sowie dem zwischenzeitig eingeleiteten Ehe-

schutzverfahren, lassen den Schluss zu, dass vorliegend ein grundsätzlicher Entscheid über den Entzug der Obhut gegenüber einem Elternteil im Sinne von Art. 310 ZGB Gegenstand des Beschlusses war. In Erwägung 5 dieses Beschlusses wird daher auch explizit auf Art. 310 ZGB verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass (auch) Gegenstand des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde war, welchem Elternteil die Obhut im Hinblick auf die eingeleiteten Eheschutzmassnahmen und dem möglicherweise folgenden Scheidungsverfahren und die damit begründete Trennung zugeteilt werden sollte bzw. welchem Elternteil im Hinblick auf diese Trennung die Obhut über die Kinder anvertraut werden sollte.

Im zitierten Zürcher Entscheid, der die Zuständigkeit des Ehescheidungsrichters trotz abgeschlossenem Kinderschutzverfahren vor Vormundschaftsbehörde bejahte, war eben gerade entscheidend, dass sich erst vor dem Scheidungsrichter die Frage stellte, welchem Elternteil die Obhut über das Kind während dem möglicherweise länger andauernden Scheidungsverfahren anvertraut werden sollte. Die Sachlage stellt sich vorliegend - wie aufgezeigt - anders. Der angerufene Landgerichtspräsident hatte sich nicht mit einer neuen Art der Fragestellung befasst, die sich der Vormundschaftsbehörde noch nicht gestellt hatte.

cc) Zudem liegen weitere Gründe vor, die im Sinne der aufgezeigten Kriterien des Zürcher Kassationsgerichtes eine Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde als sachlich richtig erscheinen lassen.

Die Vormundschaftsbehörde beschäftigt sich mit vorliegendem Fall seit mindestens zwei Jahren. Der für vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsverfahren zuständige Präsident des Landgerichtes Uri ist seit Juni 1997 im Amt. Die Ehescheidungsklage wurde Mitte Dezember 1995 eingereicht. Der zu Beginn sich mit der Sache befassende Präsident ist zwischenzeitig aus dem Amt geschieden. Der neue Präsident muss bzw. musste sich neu in den vorliegenden Fall einarbeiten. Er konnte das Scheidungsverfahren nicht von Beginn an begleiten. Demgegenüber hat sich die Vormundschaftsbehörde seit ihrem Beschluss vom November 1995 mit dieser Angelegenheit in mehr oder weniger grossen Zeitabständen regelmässig befasst, die Entwicklung der Kinder beobachtet.

Entsprechend ist die Vorinstanz in rechtlich nicht zu beanstandender Weise auf das Gesuch nicht eingetreten. Die Vormundschaftsbehörde kennt die Situation besser. Wenn nun eine wesentlich geänderte Situation geltend gemacht wird, kann dies vorliegend rascher und sachgerechter durch die Vormundschaftsbehörde beurteilt werden.